

# **Satzung**

## **des Fördervereines Ammersee-Gymnasium e.V.**

### **§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: „**Förderverein Ammersee-Gymnasium**“
2. Er hat seinen Sitz in Dießen am Ammersee. Der Förderverein soll beim Amtsgericht Landsberg am Lech in das Vereinsregister eingetragen werden und im Namen den Zusatz „e.V.“ erhalten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Fördervereins ist es:

Das Ammersee–Gymnasium als Stätte der Bildung und Erziehung in einer Weise zu unterstützen, in der öffentliche Träger der Schule aufgrund der gesetzlichen Lehr- und Lernmittelfreiheit nicht verpflichtet sind.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.
6. Vom Verein angeschaffte Geräte und Materialien sind Vereinseigentum.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### **1. Beitritt**

Dem Verein können juristische und natürliche Personen als Mitglied angehören. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und schriftliche Bestätigung des Vorstandes erworben.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

### **2. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Tod der natürlichen Person oder Erlöschen der juristischen Person, sowie durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

- a. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.
- b. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das der Würde und den Belangen des Vereins widerspricht.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde mit dem Antrag einlegen, dass die Mitgliederversammlung über den Ausschluss beschließen möge.

- c. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes vorgenommen werden, wenn das Mitglied mit der Leistung seines Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung die offene Forderung nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Eine Streichung kann auch durch Beschluss des Vorstandes vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

### **3. Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge und Anträge zu unterbreiten und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

### **4. Beiträge**

Natürliche Personen entrichten einen jährlichen Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Juristische Personen entrichten eine freiwillige Zuwendung, die über dem jeweils erhobenen jährlichen Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen liegen muss.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung**
- 2. der Vorstand**

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben gebildet oder eine Geschäftsordnung erlassen werden.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: Die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die/der Schriftführer/in, die/der Schatzmeister/in sowie drei Beisitzern. Dem Vorstand gehören als berufene Beisitzer der amtierende Schulleiter des Ammersee-Gymnasiums und das vom Elternbeirat der Schule bestimmte Mitglied des Elternbeirats an.  
Sowohl der erste als auch der zweite Vorsitzende dürfen nicht aktive LehrerInnen des Ammersee-Gymnasiums Dießen sein.
2. Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB haben die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die/der Schriftführer/in sowie die/der Schatzmeister/in jedoch nur jeweils zwei gemeinsam.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von der/dem 1. Vorsitzenden und im Falle der Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende(n) mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn das von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren gefasst.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden bzw. des/der Stellvertreter/in in der in Ziffer 1 genannten Reihenfolge. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Sitzung oder am Umlaufverfahren teilnehmen. Eine Teilnahme ist auch mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass alle Vorstandsämter besetzt sind.

Für einen Beschluss im Umlaufverfahren teilt der 1. Vorsitzende die entsprechende Beschlussvorlage jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail mit. Der 1. Vorsitzende legt eine Frist zur und die Form der Zustimmung zur Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist soll mindestens eine Woche ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- beziehungsweise E-Mail-Adresse des

Vorstandsmitglieds abgesendet ist. Bei Postsendung gilt das Datum des Poststempels. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, insoweit Beschlussfähigkeit gegeben ist. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren, nicht jedoch zur Beschlussvorlage. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Vorstandsmitgliedern binnen einer Woche nach Ablauf der gesetzten Frist schriftlich oder per E-Mail mit.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu dieser sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die dem Verein bekannte Adresse einzuladen. Dies kann auch auf elektronischem Weg an die dem Verein bekannte E-Mail-Adresse erfolgen. Die Einladung hat zwei Wochen vorher zu erfolgen.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

Der Vorstand regelt in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). In der Geschäftsordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
- b. Entlastung des Vorstandes.
- c. Wahl des neuen Vorstandes:

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl ist geheim. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Die Wahl der/des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

- d. Wahl eines Kassenprüfers sowie mindestens eines Stellvertreters. Die Kassenprüfung kann vom Kassenprüfer alleine oder vom Kassenprüfer und einem seiner Stellvertreter gemeinschaftlich bzw. bei Verhinderung des Kassenprüfers von einem Stellvertreter alleine oder mehreren Stellvertretern gemeinschaftlich vorgenommen werden. Bei Verhinderung aller Kassenprüfer und Stellvertreter benennt der Vorstand einen Kassenprüfer bis zum Ende der restlichen Amtszeit der verhinderten Kassenprüfer und Stellvertreter. Der Kassenprüfer und seine Stellvertreter gehören dem Vorstand nicht an.
  - e. Jede Änderung der Satzung (siehe § 9 und die dort genannte Ausnahme).
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - g. Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand mit Angabe des Grundes beantragen.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt die Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sie nicht Satzungsänderungen (§ 9) oder die Auflösung des Vereins (§ 10) betreffen; Nr. 1 und 2c gelten entsprechend. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Person des Versammlungsleiters
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- Die Tagesordnung
- Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

## **§ 8 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes**

Beim Ausscheiden der/des 1. Vorsitzenden, der/des 2. Vorsitzenden oder der/des Schatzmeisters/in ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl notwendig.

Beim Ausscheiden anderer Vorstandsmitglieder ist der Vorstand berechtigt, durch Berufung eines Mitgliedes in den Vorstand, den Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ausnahme: Der Vorstand ist bevollmächtigt, diejenigen Satzungsänderungen zu veranlassen, die von Amts wegen verlangt werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist die ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen im Verhältnis der Zahl der Mitglieder anteilmäßig an deren jeweilige Wohnortgemeinden, mit der Auflage zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für schulische Zwecke.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 16.09.2022 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Dießen, den

(Unterschrift der Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl)